

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

24 (10.6.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465365](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465365)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 10. Juni. №. 24.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bürger sind aufgenommen: Kammermusicus Lorenz Krollmann, Hauptlehrer der Stadtknabenschule Joh. Friedr. Wilh. Wicke, Joh. Hinr. Scheumer, Steindrucker Joh. Friedr. Ludw. Lambrecht, Oberarzt Dr. Georg Friedr. Christian König, Hautboist Carl Georg Breitkopf;

ferner als Bürgerin: Wittwe des Gastwirth Hinr. Würdemann, Helene geb. Freye.

2) Am 12. dieses Monats Vormittags 11 Uhr soll die Benutzung des Grases am Wegufer der neuen Guntestraße vom Mühlenstrom bis zum Delsestich nochmals zur Verpachtung aufgesetzt werden.

3) Im vorigen Jahre wurde am Medardus-Pferdemarkts-tage hieselbst ein Beutel mit Geld gefunden, welcher, nach seinem Inhalte zu urtheilen, von einem Fremden verloren sein wird. Derselbe ist vielfacher damaliger Bekanntmachung und Nachfrage ungeachtet bis jetzt nicht abgefordert.

4) Gefunden: 1 Haarnetz, mehrere Säcke, 1 Schlüssel.

## Bürgerliche Nahrung.

Müssen Aerzte, Anwälte und Lehrer das gewerbliche Bürgerrecht gewinnen?\*) Diese Frage ist in Veranlassung einer Bekm. des Stadtmagistrats (S. 152 d. Bl.) in einigen Artikeln der Oldenb. Zeitung kürzlich verneint worden. Sie scheint indessen aus der Gemeinde-Ordnung folgende Beantwortung finden zu müssen:

Es giebt nach der Gem.-D. in den Städten außer dem Gemeindegewerberecht oder der Gemeindeangehörigkeit, noch ein besonderes städtisches Bürgerrecht (Art. 225.) welches die Bedingung

\*) Die Entscheidungsgründe des Magistrats bei der Bejahung dieser Frage stimmen mit der hier nachfolgenden Beantwortung derselben nicht ganz überein.



der Ausübung der in Art. 15 genannten Rechte, d. h. des Stimmrechts und der Wählbarkeit bei Gemeindewahlen ist. Aber nicht jeder Bürger, welchem diese Rechte zustehen, ist auch zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, zur s. g. bürgerlichen Nahrung berechtigt. Dazu bedarf es (bei Männern) der besonderen Verleihung eines gewerblichen Bürgerrechts von Seiten des Magistrats, mittelst Ertheilung des Bürgerbriefes gegen Erlegung des Bürgergeldes (Art. 228). Das besondere städtische Bürgerrecht, ist also von zweierlei Art. Einmal, wenn es stillschweigend erworben wird, gewährt es blos die in Art. 15 genannte Rechte (Stimmrecht und Wählbarkeit). Dies ist der Fall bei den im Art. 23 §. 1 genannten Personen, d. h. bei allen beim Hofe und im Civilstaatsdienste Angestellten, bei Officieren und sonstigen Militairpersonen von Officiersrang, bei Geistlichen, Aerzten, Anwälten, Organisten, Küstern, Schullehrern und sämmtlichen im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, (Art. 232). Diese Personen haben also nicht das gewerbliche Bürgerrecht, welches nach Art. 228 eben nur vom Magistrate mittelst Ertheilung des Bürgerbriefes gegen Erlegung des Bürgergeldes (Art. 231), ertheilt, niemals stillschweigend erworben werden kann. Die fraglichen Personen dürfen daher kein bürgerliches Gewerbe betreiben, solange ihnen vom Magistrat nicht der Bürgerbrief ertheilt ist. Die Ertheilung des Bürgerbriefes kann aber bei solchen Personen vom Magistrat aus den sonst geltenden Gründen nicht verweigert werden. Es handelt sich nämlich bei der Ertheilung dieses Bürgerbriefes nicht sowohl um die Gewinnung des Bürgerrechts, welches sie schon stillschweigend erworben haben, als vielmehr um die Erlegung des Bürgergeldes. Darum sind denn auch im Art. 232 der Bestimmung, daß solche Personen durch ihre Anstellung oder Zulassung von selbst Bürger werden, die Worte hinzugefügt: „sind jedoch, falls sie ein bürgerliches Gewerbe betreiben wollen, von der Entrichtung des Bürgergeldes nicht befreit.“ Ein jeder also, welcher ein bürgerliches Gewerbe betreiben will, muß einen Bürgerbrief lösen. Es fragt sich nun: Was ist bürgerliches Gewerbe? Und diese Frage beantwortet der Art. 226 dahin, daß darunter verstanden werden soll: „die Betreibung eines Handels, einer Wirthschaft, eines Fabrikgeschäfts, eines Handwerks oder jedes sonstigen Gewerbes als Mittel des Erwerbes, zu dessen Ausübung irgend eine Wissenschaft, Kunst oder besondere Fertigkeit erfordert wird.“ Darnach kann es nun wohl keinen Zweifel leiden, daß die Thätigkeit der Aerzte, Anwälte und Lehrer, welche ihre Wissenschaft als Mittel des Erwerbes verwenden, als ein bürgerliches Gewerbe anzusehen ist, falls diese ihre Thätigkeit überhaupt als ein Gewerbe angesehen werden muß. Im anderen Falle



würde ihre Thätigkeit nicht unter den Begriff eines bürgerlichen Gewerbes fallen können; denn auch die im Civilstaats- und Militärdienst angestellten Personen sind Leute, denen die Anwendung ihrer Wissenschaft als Mittel des Erwerbes dient, aber kein Mensch wird von ihnen behaupten, daß sie ein Gewerbe betreiben. Und da fragt es sich denn: was ist Gewerbe überhaupt? Diese Frage wird sich kaum anders als dahin beantworten lassen, daß diejenigen Personen als ein Gewerbe betreibend anzusehen sind, welche dem Publicum gegenüber um Absatz der Producte ihrer mechanischen oder geistigen Thätigkeit sich bemühen, welche um Kundschaft werben, welche für jeden Abnehmer zur Ausübung ihres Berufs, zur Verwendung ihrer Kräfte im Dienste und zum Nutzen Anderer gegen Bezahlung bereit sind. In einer solchen Stellung dem Publicum gegenüber befinden sich nicht diejenigen Personen, welche mit ihren Dienstleistungen nur einen Einzelnen verpflichtet sind, z. B. die Staatsdiener gegenüber dem Staat, die Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde, aber auch nicht die Handlungs- und Gewerksgehülfen gegenüber ihren Principalen u. wohl aber dienen nicht dem Einzelnen, sondern werben um Abnahme beim Publicum, nicht nur die Handeltreibenden, die Handwerker, die Künstler mancherlei Art, sondern auch die Anwälte, die Aerzte, welche Privatpraxis ausüben, die Privatlehrer. Dagegen wird von Aerzten, welche angestellt sind, z. B. Militärärzten, wenn sie nicht öffentlich practiciren, Niemand sagen, daß sie ein Gewerbe betreiben, und ebensowenig von Lehrern, welche an Staats- oder Gemeindeschulen angestellt sind, und keinen Privatunterricht erteilen, selbst nicht von Anwälten, wenn sie nichts weiter thun wollten als diejenigen Dienste leisten, welche sie bei ihrer Zulassung zur Praxis zu übernehmen für verpflichtet erklärt, und welche ihnen vom Staate zugewiesen werden. Aerzte und Anwälte, deren Thätigkeit über solche officielle Dienste hinausgeht, werden aber den Bürgerbrief zu lösen haben; dagegen könnte es sich indessen fragen, ob an Staats- oder Gemeindeschulen fungierende Lehrer, deren Zeit durch diese ihre Function ziemlich vollständig consumirt zu werden pflegt, das gewerbliche Bürgerrecht gewinnen müssen, wenn sie vielleicht einmal eine wenige Privatstunden für Geld geben wollen. Diese Frage scheint verneint werden zu müssen. Nicht jede Verwendung einer Kunst oder Wissenschaft, wenn auch dadurch ein Erwerb gemacht werden sollte, ist ein Gewerbe. Der Gebrauch solcher Mittel des Erwerbes muß eben gewerbsmäßig geschehen. Man wird nicht sagen, daß ein Gymnasiallehrer, welcher einem schwächeren Schüler in Privatstunden für ein besonderes Honorar z. B. im Griechischen, wo er gegen die übrigen Schüler zurück ist, nachhilft, ein Gewerbe betreibe, wogegen schwerlich bezweifelt werden möchte, daß an Schulen ange-



stellte Gesang- oder Zeichenlehrer, welche an diesen Anstalten nur wenige Stunden unterrichten, und ihre viele übrige Zeit für Ertheilung von Privatunterricht jeder Nachfrage zum Angebot stellen, als Gewerbtreibende im Sinne des Art. 226 anzusehen sind.

### Verathung der Statuten.

Sizung vom 31. Mai. Nach Einsendung der Bau-Polizei-Ordnung wurde von der Regierung dem Stadtmagistrat zu erkennen gegeben, daß voraussichtlich deren schließliche Genehmigung erst nach einiger Zeit erfolgen, bis dahin aber der Art. 124 der bisherigen Stadtordnung nicht gänzlich unersezt bleiben könne, und daher dem Stadtmagistrat empfohlen, inzwischen durch ein provisorisches Statut auf einstweilige Ausfüllung der Lücke Bedacht zu nehmen. Der Stadtmagistrat stellte dagegen vor, daß der Art. 124 cit. ziemlich ebenso mangelhaft sei, wie einige ältere in Kraft bleibende baupolizeiliche Bestimmungen, und daß der Stadtmagistrat bis zur schließlichen Genehmigung der Bau-Polizei-Ordnung, da ja doch eine lange Zeit bis dahin nicht wohl vergehen könne, wenn dieselbe nur möglichst gefördert werde, mit den bestehen bleibenden älteren Gesetzen sich zu behelfen suchen müsse. Die Regierung gab indessen zu bedenken, daß die Annahme einer solchen bald zu erwartenden Genehmigung der Bauordnung doch viel zu gewagt sein dürfte, indem vielmehr die nothwendige vorherige Prüfung, nach der Natur der Sache, allem Anscheine nach eine geraume Zeit erfordern werde. Es ist hierauf von der Statuten-Commission ein provisorisches Baustatut entworfen, welches bestimmt, daß statt des Art. 124 der aufgehobenen Stadtordnung bis weiter folgende baupolizeiliche Bestimmungen für die Stadtgemeinde gelten sollen:

Art. 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die baupolizeiliche Erlaubniß des Stadtmagistrats (Bau-Commission) erforderlich.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen unbedeutenden Reparaturen, durch welche der Zustand eines Gebäudes nicht wesentlich verändert wird, und welche die nach der Straße belegenen Wände nicht betreffen.

Art. 2. Die Bau-Unternehmer sowohl, wie die Baumeister und Werkführer, welche ohne Erlaubniß des Stadtmagistrats einen Bau (Art. 1) beginnen, oder einen Bau anders ausführen, als er genehmigt worden ist, werden mit polizeilicher Strafe belegt.

Ohne Erlaubniß oder vorschriftswidrig ausgeführte Bauten sind nach dem Verlangen des Stadtmagistrats wegzuräumen, widrigenfalls die Wegräumung auf Kosten des Säumigen geschehen soll.

Dieser Entwurf hat vorschriftsmäßig ausgelegen, und es sind Ausstellungen dagegen nicht erhoben worden. Auf Antrag Becker's wird derselbe en bloc einstimmig angenommen.

Hiezu eine Beilage.



### Stadtrathswahl.

Für die am 19. d. M. Vorm. 11 Uhr auf dem Rathhause stattfindende Stadtrathswahl ist folgende Wahlliste in Vorschlag gekommen:

A. aus der Classe der Angestellten, Aerzte, Advokaten u. s. w.

1. Becker, Landgerichtsassessor; 2. Lange, Sekretair; 3. Meinardus, Intendanturrath; 4. Nienburg, Deichamtsassessor; 5. Ruder, Oberger.-Advokat; 6. Strackerjan, Regierungsassessor.

Ersatzmänner:

1. Becker, Hauptm. a. D., 2. Temme, Dr., Gymnasiallehrer.

B. aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten:

1. Fortmann, W., Fabrikant; 2. Harbers, H., Kaufm.; 3. Schäfer junr., J., Fabrikant; 4. Schmidt, Buchhändler; 5. Schulze, Lederfabrikant; 6. Stalling, Buchhändler.

Ersatzmänner:

1. Dr. C. Dugend, Apotheker; 2. Schröder, Weinhändler.

C. aus der Classe der übrigen zum bürgerlichen Gewerbe berechtigten Bürger:

1. Backenhus, H., Leinenweber; 2. Früstück junr., Schlosser; 3. Kaeper, Uhrmacher; 4. Kuhlmann, Maler; 5. Meyer, Kupferschmidt; 6. Wedemeyer, Zimmermeister.

Ersatzmänner:

1. Timpe, Buchbinder; 2. Wehla, H., Tischler.

### Allerlei.

1) Eisenbahnhof. (Nr. 22 d. Bl.). Auch im Handels- und Gewerbeverein kam in der Versammlung v. 4. d. M. die Frage zur Erörterung, an welcher Stelle in Oldenburg am zweckmäßigsten ein künftiger Eisenbahnhof zu errichten sein werde. Man fand es rathsam, diese Angelegenheit zu einer weiteren Besprechung durch eine Commission vorzubereiten zu lassen. In diese Commission wurden gewählt die Herren: Fabrikant Fortmann, Kaufmann Leseber, Baurath Latus, Fabrikant Schäfer jun. und der Stadtsyndicus Dr. Klavemann. Die ersteren 4 nahmen den Auftrag an, der letztere war nicht anwesend.

2) Polizei- und Strassachen. Ein Mitglied der hiesigen Gemeinde, welches durch seine Trunksälligkeit häufig zum öffentlichen Aerger niß diente, wurde auf zwei Jahre in die Zwangs- und Besserungsanstalt verwiesen. — In einem Manufakturwaarenladen wurde die Bemerkung gemacht, daß mehrere Stücke und Reste Zeug fehlten. Ein Verdacht der Thäterschaft dieser muthmaßlichen Entwendung hat sich nicht auffinden lassen. — Ein Handlungslehrling gerieth in Verdacht von Veruntreuungen wider seinen Prinzipal, und wurde von diesem hierüber zur Rede gestellt, und ihm Bedenkzeit gegeben, innerhalb welcher er reumüthig bekennen



möge, widrigenfalls Anzeige gemacht werden solle. Derselbe entfernte sich hierauf heimlich aus dem Hause seines Prinzipals, mit Hinterlassung eines Briefes, in welchem er sich über einen so ungerechten Verdacht wider ihn beklagt, und rührenden Abschied nimmt mit der Versicherung, daß er die Kränkung vergeben wolle, übrigens mittheilt, daß wohl in den nächsten Tagen die Wellen der Hunte oder Weser ruhig spielend seinen Leichnam an den Strand werfen würden. Ein so tragisches Ende hat indessen die Sache nicht genommen. Vielmehr war es dem jungen Menschen gelungen, zu entkommen, und derselbe ist, nachdem er sich einige Zeit in seiner Heimath aufgehalten hatte, dem Vernehmen nach über die See in's Ausland verreiselt. — Ein junges erst 16 Jahre altes Mädchen aus der Landgemeinde Oldenburg, wegen unzuchtigen Lebenswandels hier schon mehrmals bestraft, erging sich auf offenem Markte mit einem Fischverkäufer in unsittlichem Gespräch, so daß die Straßenjugend auf sie aufmerksam wurde und schließlich einen Skandal mit ihr herbeiführte. Sie mußte gegen die Knaben in Schutz genommen werden, indessen wird ihre Verweisung in das Zwangsarbeitshaus ihr nahe bevorstehen. — Der 11jährige Sohn eines mit seinem Schiffe im hiesigen Hafen liegenden Barßfelder Schiffers bat Nachts in der Kajüte, weil es ihm daselbst zu warm war, seinen Vater, auf Deck im Stroh schlafen zu dürfen, neben dem Knecht, welcher auch oben schlief. Der Vater bewilligte ihm dieses, hörte aber am andern Morgen zu seinem Schrecken von dem Knechte, daß der Knabe Nachts bei diesem gar nicht angekommen sei. Man fand die Leiche des Knaben auf dem Grunde des Wassers dicht neben dem Schiffe. — Ein junges Mädchen, welches bei hiesigen Kaufleuten einige Waaren auf fremden Namen zu Borg geholt hatte, wurde wegen Betrugs zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. — Selten sind die Blumen, welche zum Verkauf in die Häuser getragen werden, rechtmäßig gewonnen. Wegen Entwendungen von Blumen mittels Abpflückens und von Topfgewächsen wurden kürzlich Untersuchungen eingeleitet, und es fand sich, daß namentlich im Schloßgarten, und zwar von einem dort beschäftigten Arbeiter, dergleichen Entwendungen vorgenommen worden waren. — Zwei Knaben von etwa 10 Jahren aus der Gegend jenseits Delmenhorst wurden hier bettelnd betroffen, und sagten aus, daß sie von ihren Eltern zum Betteln ausgeschickt, selbigen Morgens früh hieher gegangen seien, und anderen Tages zu Mittag wieder zu Hause müßten. — Wegen einer Obristlieutenantstochter aus einer bayerischen Stadt, welche vor mehreren Jahren ihren Eltern entlaufen sein und später mit einem Weinhändler von hier sich verheirathet haben sollte, gelangte eine Anfrage hieher. Nachforschungen ergaben, daß dieselbe damals beim hiesigen Theater eine Anstellung gefunden hatte, daß sie hier mit einem Kellner, nicht Weinhändler, in ein Verhältniß trat, daß sie diesem, als er als Stellvertreter den ersten Schleswig-Holsteinschen Feldzug mitmachte, nach Schleswig folgte, und mit demselben später, als er sich vor Beendigung seiner Dienstzeit etwa 700 Thlr. von dem Stellvertretergelde erschwindelt hatte, und damit desertirt war, nach Amerika überfuhr. Es soll dem Manne daselbst recht gut gehen, der Obristlieutenantstochter soll er indessen müde geworden sein, und sich von ihr getrennt haben. Sie soll darnach auf die Bretter, welche die Welt bedeuten, zurückgekehrt sein.

---

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Kläve mann.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.